

Reglement Betriebskommission WV Höri-Hochfelden-Neerach-Niederglatt

Gemeindekanzlei Reto Linder Wehntalerstrasse 46 8181 Höri Tel. 044 872 77 28 Fax 044 872 77 29

reto.linder@hoeri.ch www.hoeri.ch

Grundlage: Art. 12 Anschlussverträge mit Hochfelden, Neerach und Niederglatt

Höri, 22. März 2012

Art. 1 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus 4 Mitgliedern, nämlich aus je einem Vertreter der Exekutive jeder Anschlussgemeinde. Jede Gemeinde bestellt zudem einen Stellvertreter.

Art. 2 Konstituierung

Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Den Vorsitz führt der Vertreter der Sitzgemeinde Höri.

Sekretariat und Protokoll werden von der Abteilung Bau, Werke, Liegenschaften der Gemeinde Höri geführt. Der Betrieb der gemeinsamen Wasserversorgungsanlagen obliegt dem von der Gemeinde Höri angestellten Brunnenmeister. Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung Höri.

Die Funktionäre der Gemeinde Höri haben in der Betriebskommission beratende Stimme, soweit sie zu den Sitzungen beigezogen werden.

Art. 3 Aufgaben

Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Gemeinderäte der Anschlussgemeinden unterliegen.

Die Betriebskommission bereitet insbesondere vor und stellt Antrag über:

- . Voranschlag
- . Abnahme von Bauabrechnungen und der jährlichen Betriebsrechnungen
- . Jahresbericht zuhanden der Vertragsgemeinden und der Aufsichtsbehörden
- . Bewilligung von Anschlüssen an die gemeinsamen Anlageteile
- . Einholen von Gutachten und Expertisen
- . Vergabe von Arbeiten und Lieferungen
- . Wahl des Betriebspersonals
- . Festlegung der Anstellungsbedingungen

Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben zu erfüllen oder unter ihrer Führung und Verantwortung zu delegieren:

- . Erstellen und Führen eines Massnahmenkataloges und dessen Termin- und Finanzplanung (Investitionsplan)
- . Erarbeiten und Genehmigung von Kostenverteilschlüsseln zu Bauvorhaben
- . Erlass von Betriebsvorschriften, Dienstanweisungen und Reglementen, sowie Erstellen von Pflichtenheften und Leistungsbeschreibungen
- . Festlegung von Beginn und Dauer von Projekten und Massnahmen sowie Ausübung der Aufsicht während der Ausführung; wie auch Festsetzung der Inbetriebnahme von Anlagen und Anlageteilen; dies unter Berücksichtigung des Massnahmenkataloges sowie der Termin- und Finanzplanung
- . Organisation, Umsetzung und Überwachung der in den Betriebsvorschriften, Dienstanweisungen und Reglementen geforderten Leistungen und Massnahmen,
- . Organisation und Überwachung des gemeinsamen Pikettdienstes

Art. 4 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen. Die Aufgabendelegation ändert nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung.

Art. 5 Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeinderates einer Anschlussgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 6 Beschlussfassung

Die Betriebskommission beschliesst einstimmig. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Gemeindevertreter oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat Höri.